



Bebauungsplan Nr. 34  
 Gemeinde Born a. Darß  
 Geltungsbereich

**Born a. Darß**  
**Beschlussvorlage**  
**für die Gemeindevertretersitzung Born**

Beschlussgremium		Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung		TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung		5-60/13				X	
Einreicher	Leiter Amt für Bau und Liegenschaften	Datum der Erstellung	09.12.2013	Zeichnung Amtsleiter	gez. Dann	Rechtliche Prüfung	
Beteiligter Ausschuss:			Datum der Sitzung:		Empfehlung:		

**Aufhebungsbeschluss zur Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ Born**

**Begründung:**

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.06.2013 wurde der Beschluss gefasst, für den Bereich „Hafen Kuhlenbruch“ sowie den angrenzenden Teilbereich rechts und links der Chausseestraße den B – Plan Nr. 34 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde für den im Folgenden genannten Geltungsbereich eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen:

- im Norden durch die südliche Grenze des Weges Grüner Winkel sowie durch die südliche Grenze des Grundstückes 161/9 der Flur 14 Gemarkung Born bzw. die nördliche Straßenseite der Chausseestraße im Bereich der Flurstücke 64, 62/1, 158/1 und 157/1 der Flur 14 Gemarkung Born begrenzt
- im Osten durch die Flurstücke 151, 152, 153 und 154/1 der Flur 14 Gemarkung Born begrenzt
- im Süden durch die Uferlinie der Flurstücke 154/1, 155, 156/1, 157/1, 158/1, 63/1 und 64 der Flur 14 Gemarkung Born und
- im Westen durch die Flurstücke 159/4 sowie 61 und 64 der Flur 14 Gemarkung Born begrenzt

Für das Flurstück 157/1 der Flur 14 Gemarkung Born liegt der Gemeinde ein Antrag auf Vorbescheid vor, für den das gemeindliche Einvernehmen abgelehnt und eine Ausnahme von der Veränderungssperre nicht erteilt wurde. Die Durchsetzung des Bebauungsplanes würde den Zielen der Gemeinde lt. Flächennutzungsplan widersprechen. Mit Aussicht auf Erfolg hätte der Antragsteller die Möglichkeit, gegen die Veränderungssperre Klage einzureichen. Es würde der Rechtsstand nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – entstehen und das Vorhaben wäre genehmigungsfähig.

**Finanzielle Auswirkungen**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<b><u>Keine finanziellen Auswirkungen</u></b>	
o Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden	
o durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto	
o durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto	
o über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen)	
o unvorhergesehen <u>und</u>	
o unabweisbar <u>und</u>	
o Deckung gesichert durch	
o Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto	
o vorhandene liquide Mittel	
o bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:	gez. Weiß

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß hebt den am 18.06.2013 gefassten Beschluss über die Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hafen Kuhlenbruch“ Born mit dem folgenden Geltungsbereich

- im Norden durch die südliche Grenze des Weges Grüner Winkel sowie durch die südliche Grenze des Grundstückes 161/9 der Flur 14 Gemarkung Born bzw. die nördliche Straßenseite der Chausseestraße im Bereich der Flurstücke 64, 62/1, 158/1 und 157/1 der Flur 14 Gemarkung Born begrenzt
- im Osten durch die Flurstücke 151, 152, 153 und 154/1 der Flur 14 Gemarkung Born begrenzt
- im Süden durch die Uferlinie der Flurstücke 154/1, 155, 156/1, 157/1, 158/1, 63/1 und 64 der Flur 14 Gemarkung Born und
- im Westen durch die Grenzen des Flurstücke 159/4 sowie 61 und 64 der Flur 14 Gemarkung Born begrenzt.

auf.